

Bedingungen für Währungs-Sparbücher

Fassung: März 2017

I. Einzahlungen

1. Spareinlagen dienen nicht den Zwecken des Zahlungsverkehrs, sondern sind lediglich für Geldanlagen bestimmt.
2. Über das Sparbuch dürfen nur Gelder des (der) Sparbuchinhaber(s) selbst geleitet werden.
3. Die Einzahlungen müssen in der vereinbarten Währung geleistet werden.
4. Die Bank behält sich jedoch vor, jederzeit die Entgegennahme von Einzahlungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

II. Währungs-Sparbücher

1. Der Einleger erhält bei der ersten Einzahlung ein Sparbuch, welches auf eine bestimmte Bezeichnung, insbesondere auf den Namen des identifizierten Kunden lauten kann.
2. Das Sparbuch muss als solches gekennzeichnet sein und trägt den Firmenwortlaut der Bank. Es enthält ferner die Ausgabestelle, die Sparbuchnummer, die vom Einleger angegebene Bezeichnung sowie einen Hinweis auf ein eventuell vereinbartes Losungswort und weist alle Einlagen, Zinsenzuschreibungen und Rückzahlungen aus.
3. Wenn in Ausnahmefällen Eintragungen nicht EDV-unterstützt erfolgen, werden sie von den Personen, die hiezu ermächtigt sind, bestätigt.
4. Der letzte ausgewiesene Guthabenstand im Sparbuch muss mit der tatsächlichen Höhe der Forderung aus dem Sparbuch nicht übereinstimmen.

III. Verzinsung, Entgelte

1. Spareinlagen werden beginnend mit dem auf den Eingang folgenden Werktag (Wertstellungstag) - bei Verbrauchern mit dem Tag des Eingangs - bis einschließlich des der Auszahlung vorangehenden Kalendertags zum im Sparbuch eingedruckten Zinssatz verzinst. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet. Beträge, die innerhalb von 14 Tagen nach Einzahlung wieder abgehoben werden, werden nicht verzinst, wobei Auszahlungen stets zu Lasten der zuletzt eingezahlten Beträge erfolgen.
2. Mangels anderer Vereinbarung ist der bei Eröffnung in das Sparbuch eingedruckte Zinssatz in der Folge an den zur Spareinlage vereinbarten Indikator gebunden und ändert (erhöht oder senkt) sich jeweils am 10. Bankwerktag nach Änderung des Indikators. Der vereinbarte Indikator wird im Sparbuch eingedruckt.
3. Obwohl die Entwicklung des Indikators zu Perioden mit fiktiven negativen Zinssätzen führen kann, beträgt die Verzinsung der Spareinlage zumindest 0,25 % pro Jahr. Für allfällige Erhöhungen wird jedoch immer der vereinbarte Indikator als Basis herangezogen.
4. Entgelte, die für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Spareinlagen verrechnet werden, werden im Sparbuch eingedruckt. Diese Entgelte sind indikatorgebunden gemäß Z 44 der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Oberbank" und daher veränderlich.

5. Geänderte Zinssätze und Entgelte werden bei nächster Vorlage des Sparbuches in diesem vermerkt.
6. Mit dem Ende jedes Kalenderjahres erfolgt für alle Einlagen die Verrechnung der Zinsen / Entgelte. Der jeweilige Saldo aus Zinsen abzüglich Steuern, Vorschusszinsen und Entgelten wird dem Kapital effektiv in Währung zugeschrieben und wieder verzinst bzw. vom Kapital abgeschrieben.
7. Eine vereinbarte Bindungsdauer wird im Sparbuch eingedruckt.

IV. Rückzahlungen

1. Rückzahlungen werden, sofern nicht besondere, im Sparbuch eingetragene Bindungsfristen vereinbart sind, prompt unter Berücksichtigung der Vorgangsweise gemäß Pkt. 5. geleistet.
2. Bei Sparbüchern mit vereinbarter Behebungsmöglichkeit (Frist) sind alle Einzahlungen und Zinserträge zu den jeweils für gebundene Sparbücher geltenden Zinskonditionen ab dem Zeitpunkt ihrer Buchung gebunden. Vorschusszinsenfreie Behebungen sind in der Zeitspanne von 29 Tagen vor bis 7 Tage nach Ablauf des Ein- oder Mehrfachen der im Buch eingetragenen Frist für den entsprechenden Betrag jeweils möglich.
3. Außerhalb dieser Zeitspanne geleistete Rückzahlungen werden als Vorschüsse behandelt und verzinst. Für diese Vorschüsse wird 1 v T pro vollem Monat für die nicht eingehaltene Bindungsdauer berechnet. Es wird jedoch an Vorschusszinsen nicht mehr berechnet, als insgesamt an Habenzinsen auf den hereingekommenen Betrag vergütet wird, wobei auch bereits ausbezahlte Habenzinsen des Vorjahres im erforderlichen Ausmaß rückverrechnet werden, wenn die Habenzinsen des laufenden Jahres nicht ausreichen. Eine vorzeitige Rückführung auf eine kürzere als die ursprünglich vereinbarte Bindungsdauer ist ebenso vorschusszinsenpflichtig.
4. Die Bank behält sich vor, Sparbücher jederzeit mit Wirkung zum Ablauf einer Bindungsfrist bzw. mangels vereinbarter Bindungsfrist oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Kündigung erfolgt durch Mitteilung an den für die jeweilige Spareinlage identifizierten Kunden; sollte dies nicht möglich sein, durch öffentliche Verlautbarung unter Angabe der Nummer des Sparbuches im Amtsblatt der Wiener Zeitung. Die Verzinsung hört mit Wirkungserwerben der Kündigung auf. Nicht behobene Beträge können auf Kosten und Gefahr des Kunden bei Gericht erlegt werden.
5. Zahlungen können nur während der üblichen Geschäftsstunden gegen Vorlage des Sparbuches am Schalter der Ausgabestelle / Bank gefordert werden. Bei Sparbüchern, die nicht auf den Namen des identifizierten Kunden lauten und deren Guthabenstand weniger als EUR 15.000,-- oder Euro-Gegenwert beträgt, oder auf die Pkt. IX. 2. zur Anwendung gelangt, kann die Bank unbeschadet ihres Rechtes auf Prüfung der Legitimation ohne Rücksicht auf die Bezeichnung, auf die das Buch lautet, Zahlungen an den Vorleger des Sparbuches, der das vereinbarte Losungswort (Pkt. V.) angibt, leisten.

Der Vorleger hat sich zu identifizieren. Über Spareinlagen darf durch Überweisung oder Scheck nicht verfügt werden. Dagegen ist eine Überweisung auf eine Spareinlage zulässig. Erfolgt eine Verfügung über die fälligen Beträge durch Valutenbehebung, ist dies der Bank zu avisiern, und ihr zur Beschaffung eine angemessene Frist einzuräumen.

6. Bei Auflösung eines Sparbuches ist die Bank berechtigt, zur teilweisen Deckung der entstandenen Unkosten eine Auflösungsgebühr einzuheben, deren Höhe mit dem Kunden vereinbart und im Sparbuch ersichtlich gemacht wird.
7. Bei Auflösung eines Sparbuches wird das Sparbuch entwertet und dem Vorleger ausgefolgt.

V. Zahlungen gegen Losungswort / an den identifizierten Kunden

1. Bei Spareinlagen, die nicht auf den Namen des identifizierten Kunden lauten, muss der aus der Spareinlage Berechtigte den Vorbehalt machen, dass Verfügungen über die Spareinlage nur gegen Angabe eines von ihm bestimmten Losungswortes vorgenommen werden dürfen. Bei Spareinlagen, die auf den Namen des identifizierten Kunden lauten, kann ein Losungswort vereinbart werden. Dieser Vorbehalt ist im Sparbuch vorzumerken. Der Inhaber eines solchen Buches hat bei Verfügungen darüber das Losungswort anzugeben oder, wenn er hiezu nicht imstande ist, sein Verfügungsrecht über die Spareinlage nachzuweisen. Bei Spareinlagen, die auf den Namen des identifizierten Kunden lauten, sowie bei Spareinlagen ab EUR 15.000,-- bzw. Euro-Gegenwert, die nicht auf den Namen des identifizierten Kunden lauten, hat sich der Vorleger überdies als der identifizierte Kunde zu legitimieren (sofern sich aus Pkt. IX. 2. nichts anderes ergibt). Bei Spareinlagen, die nicht auf den Namen des identifizierten Kunden lauten und deren Guthabenstand weniger als EUR 15.000,-- oder Euro-Gegenwert beträgt, oder auf die Pkt. IX. 2. zur Anwendung gelangt, darf gegen Angabe des Losungswortes an den identifizierten Vorleger des Sparbuches ausbezahlt werden.
2. Die Änderung eines Losungswortes ist an dieselben Voraussetzungen geknüpft wie eine Behebung. Dies gilt auch für die Umwandlung eines Sparbuches, das nicht auf den identifizierten Kunden lautet in ein Sparbuch, das auf den identifizierten Kunden lautet.

VI. Verlust des Sparbuches

1. Für den Fall des Verlustes eines Sparbuches steht es dem Verlustträger frei, unter Angabe der wesentlichen Merkmale des Sparbuches und der Nennung des Namens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Vormerkung des Verlustes bei der Ausgabestelle des Sparbuches zu veranlassen. Diese Vormerkung hemmt auf einen Zeitraum von 4 Wochen vom Anmeldungstag an Auszahlungen von einem solchen Sparbuch; es obliegt dem Verlustträger, vor Ablauf dieser Frist das Kraftloserklärungsverfahren einzuleiten und im Rahmen dieses Verfahrens ein gerichtliches Zahlungsverbot zu erwirken.
2. Die Auszahlung der Einlage oder die Ausgabe eines Ersatzbuches an den Verlustträger erfolgt erst nach Vorlage des rechtskräftigen Kraftloserklärungsbeschlusses.

VII. Verjährung der Einlage

Für die Verjährung der Einlagen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Zinsen für Einlagen verjähren wie Einlagen. Die Verjährung wird durch jede Zinsenzuschreibung im Sparbuch sowie durch jede Ein- oder Auszahlung unterbrochen.

VIII. Erfüllungsort; Änderung der Bedingungen

1. Die Geschäftsräume der Ausgabestelle des Sparbuches sind für beide Teile Erfüllungsort.
2. Jede Änderung der "Bedingungen für Währungs-Sparbücher" wird bei Buchvorlage zur Kenntnis gebracht und mit dem Kunden vereinbart und kann darüber hinaus jederzeit dem Schalteraushang entnommen werden.

IX. Sonderbestimmungen für bestimmte Sparbucharten

Für bestimmte Sparbucharten gelten zusätzlich folgende Sonderbestimmungen:

1. Ein Sparbuch kann auch für zwei Inhaber eröffnet werden (Gemeinschaftssparbuch). Dieses Sparbuch hat auf die Namen der identifizierten Kunden zu lauten. Jeder Sparbuchmitinhaber ist - auch nach dem Tod des anderen Sparbuchmitinhabers - alleine berechtigt, über die Spareinlage zu verfügen. Dies gilt auch für die Auflösung des Sparbuches. Diese Berechtigung wird jedoch durch den ausdrücklichen schriftlichen Widerspruch des anderen Sparbuchmitinhabers im Zeitpunkt des Zuganges des Widerspruchs bei der Ausgabestelle des Sparbuches beendet; in diesem Fall sind nur alle Mitinhaber gemeinsam berechtigt. Die Übertragung und Verpfändung des Sparbuches kann nur von sämtlichen Inhabern gemeinsam vorgenommen werden. Die isolierte Übertragung und Verpfändung des Anteils eines Sparbuchmitinhabers durch diesen ist nicht möglich. Die Bank ist berechtigt, alle auf das Gemeinschaftssparbuch eingehenden Beträge, die nur einen Inhaber betreffen, diesem Sparbuch ohne weiteres gutzuschreiben. Dies gilt auch im Fall des Todes von Sparbuchmitinhabern.
2. Bei Spareinlagen, die nicht auf den Namen des identifizierten Kunden lauten, und deren Guthabenstand seit der letzten Vorlage der Sparukunde EUR 15.000,-- oder Euro-Gegenwert ausschließlich aufgrund von Zinsgutschriften erreicht oder überschritten hat, darf bei der ersten auf die Erreichung oder Überschreitung folgende Vorlage der Sparukunde gegen Angabe des Losungswortes an den identifizierten Vorleger des Sparbuches ausbezahlt werden; ein Erreichen oder Überschreiten der Grenze ausschließlich aufgrund von Zinsgutschriften liegt in diesem Sinne dann vor, wenn seit der letzten Vorlage der Sparukunde keine Überweisungs-gutschriften erfolgt sind, die insgesamt ein Erreichen oder Überschreiten der genannten Grenze bewirken.
3. Bei Sparbüchern, die auf den (die) Namen des (der) identifizierten Kunden lauten, sowie bei Sparbüchern, deren Guthabenstand mindestens EUR 15.000,-- oder Euro-Gegenwert (mit Ausnahme der in Pkt. 2. bezeichneten Sparbücher) beträgt, wird eine rechtsgeschäftliche Übertragung erst wirksam, wenn der bzw. die Erwerber der Ausgabestelle des Sparbuches von dem (den) bisherigen Berechtigten schriftlich bekannt gegeben werden.